



Herausgeber



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft
zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs
in Schleswig-Holstein

Mit freundlicher Unterstützung der AGFK MV

Grafiken: Green City Experience GmbH/AGFK Bayern

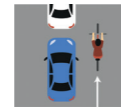
Bilder: RAD.SH

Druck: Bilderdruck matt, 70 % PEFC zertifiziert

mit CO₂-Ausgleich

Stand: Juni 2022

Rechts überholen



- Bei ausreichend Platz dürfen Radfahrende an wartenden Fahrzeugen (z. B. vor einer roten Ampel) mit mäßiger Geschwindigkeit rechts überholen.

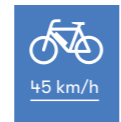
Geisterradler



- Auch für Radfahrende gilt Rechtsverkehr.
- das Fahren auf der Gegenseite ist nur durch explizite Beschilderung erlaubt.
- Geisterradeln ist eine der häufigsten Unfallursachen durch eigenes Fehlverhalten von Radfahrenden. Andere Verkehrsteilnehmer rechnen oft nicht damit.

Weitere Themen

S-Pedelecs:



- Höchstgeschwindigkeit: 45 km/h
- sind rechtlich gesehen Kleinkrafträder.
- Versicherungskennzeichen und Helm sind verpflichtend.
- dürfen Radwege und für Radfahrende geöffnete Einbahnstraßen nicht benutzen.
- Pedelecs (Tretunterstützung bis max. 25 km/h) sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt.

Handzeichen:

- sind dringend empfohlen, wo viele Radfahrende unterwegs sind.
- signalisieren Abbiegen und Anhalten.



Rechts abbiegen

Achtung!

Links abbiegen

Exkurs: Bußgeldkatalog

NEU

Auch für Radlerinnen und Radler gilt die StVO. Sie können andere oder sich selbst gefährden. Deshalb verhängt die Polizei bei Fehlverhalten Bußgelder. Die größte Gefahr entsteht für Radfahrende aber oft durch das Fehlverhalten von Auto- oder LKW-Fahrenden. Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) berücksichtigt das. Viele Bußgelder wurden angepasst und gelten seit dem 28. April 2020.

Fehlverhalten von Radfahrenden

Beschilderten Radweg (blaues Schild) nicht benutzt oder in falscher Richtung befahren	20 - 35 EUR
Radfahren auf nicht freigegebenem Gehweg	55 - 100 EUR
Fahren in einer nicht freigegebenen Fußgängerzone	25 - 40 EUR
Beleuchtung (auch Strahler) nicht vorhanden oder betriebsbereit	25 - 35 EUR
Handy (oder ähnliches) nicht vorschriftsmäßig genutzt	55 EUR
Überfahren einer roten Ampel	100 - 180 EUR 1 Punkt
Bahnübergang trotz geschlossener (Halb-)Schranke überquert	350 EUR

Fehlverhalten von Kfz-Fahrenden

Parken und Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen sowie in zweiter Reihe	bis zu 110 EUR 1 Punkt
Überholen ohne ausreichenden Mindestabstand zu Radfahrenden	bis zu 100 EUR 1 Punkt
Parken im Bereich einer Kurve	bis zu 100 EUR 1 Punkt
Beim Abbiegen Rad fahrende oder zu Fuß gehende Personen gefährdet	140 EUR 1 Punkt

Die hier aufgeführten Bußgelder sind zusammengefasst. Genauere Informationen und weitere Bußgelder finden Sie auf folgenden Seiten:

kurzelinks.de/bussgelder-adfc

kurzelinks.de/bussgelder-bmdv

WEDEL FÄHRT SICHER



**REGELN UND TIPPS
für Auto- und
Radfahrende
inkl. der neuen
StVO-Änderungen!**

Für mehr Sicherheit und Rücksichtnahme

Gerade Radfahrende sind im Straßenverkehr aufgrund fehlender „Knautschzone“ besonders gefährdet. Sehr häufig geht diese Gefahr leider von anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden aus. Aber auch Radfahrende selbst können eine Gefahr für andere sein, häufig für Personen, die zu Fuß unterwegs sind. Was grundsätzlich hilft, steht in Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO):

Vorsicht und gegenseitige Rücksicht!

Was noch weiter hilft, ist gute Regelkenntnis auf allen Seiten. Seit dem 09.11.2021 ist eine neue Version der StVO in Kraft. Sie enthält viele neue Regeln zum Radverkehr. Dieses Faltblatt soll helfen, einige dieser neuen Regeln vorzustellen, altes Wissen aufzufrischen oder Unwissenheit zu vertreiben.

Viel Spaß beim Lesen und denken Sie an § 1 der StVO, wenn Sie unterwegs sind.

StVO § 1 Grundregeln

[1] Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

[2] Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Sicher unterwegs auf verschiedenen Wegen

Radwege und Benutzungspflicht

Grundsätzlich dürfen Radfahrende wählen, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg benutzen möchten. Ist der Radweg jedoch mit einem der folgenden Verkehrszeichen versehen, muss dieser benutzt werden:



Radweg
Dieser Weg ist nur für Radfahrende bestimmt.



Gemeinsamer Geh- und Radweg
Gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche auf gesamter Breite, Radfahrende sollen Rücksicht auf Gehende nehmen.



Getrennter Geh- und Radweg
Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden.

Schutz- und Radfahrstreifen



Radfahrstreifen

Fahrbahnmarkierung mit **durchgezogener Linie** und Fahrradpiktogramm
– Befahren durch den Kfz-Verkehr ist nicht zulässig.
– Halten und Parken auf dem Streifen ist verboten.



Schutzstreifen

Fahrbahnmarkierung mit **gestrichelter Linie** und Fahrradpiktogramm
– Befahren vom Kfz-Verkehr ist im Bedarfsfall zulässig.
– Parken und Halten auf dem Streifen ist verboten.
– **NEU** ist das generelle Halteverbot für Kfz.



Öffnung von Einbahnstraßen

Bei folgenden Verkehrszeichen dürfen Einbahnstraßen mit dem Fahrrad auch gegen die Fahrtrichtung benutzt werden.

NEU Die neue StVO erleichtert die Öffnung von Einbahnstraßen. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sollen die Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende verstärkt prüfen.



Fahrradstraße

- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren.
- Andere Fahrzeuge sind nur durch ein Zusatzschild zugelassen und müssen sich in ihrer Fahrweise dem Radverkehr anpassen.
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle: 30 km/h.



NEU Fahrradzone

- analog zu Tempo 30-Zonen
- Regeln wie in Fahrradstraßen



Gehweg und Fußgängerzone

- Das Befahren von Gehwegen und Fußgängerzonen ist nur mit dem Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ erlaubt.
- Die Geschwindigkeit muss an Personen, die zu Fuß unterwegs sind, angepasst werden. Diese haben Vorrang.

Kinder auf Gehwegen

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg fahren. Die begleitende Aufsichtsperson darf ebenfalls den Gehweg benutzen.
- Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg fahren oder alternativ den Radweg oder die Fahrbahn benutzen.
- Kinder ab dem 10. Geburtstag müssen den Radweg oder die Fahrbahn benutzen.

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

Die neue StVO stellt jetzt klar: Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

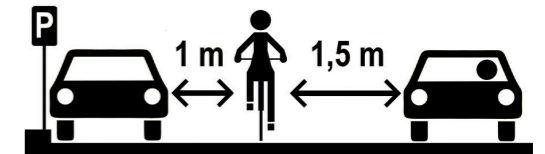


Sonderregelungen

Auto geparkt – und plötzlich öffnet sich die Tür

Vorsicht Türzone! Plötzlich öffnende Autotüren sind eine große Gefahr für Radfahrende, deshalb gilt:

- Für Autofahrende: „Habe ich nicht gesehen“, gibt es nicht! Schulterblick und Türöffnen mit der rechten Hand (sogenannter holländischer Griff) rettet Leben und verhindert schwere Verletzungen.
- Für Radfahrende: Grundsätzlich mit mindestens 1 Meter Abstand an parkenden Autos vorbeifahren.



Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden



- Autofahrende müssen Radfahrende innerorts mit mindestens 1,50 Meter Abstand überholen.
- Außerorts gilt ein Mindestabstand von 2 Metern.
- **NEU** An Engstellen kann jetzt mit diesem Schild ein Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen angeordnet werden.



Der Mindestabstand von 1,5 bzw. 2 Meter galt schon früher durch Gerichtsurteile, jetzt steht er auch in der StVO. **NEU**

Rad fahren und Musik hören



- Es darf auch mit Kopfhörern Musik gehört werden, wenn der Straßenverkehr noch wahrgenommen wird (z. B. Signal von Einsatzfahrzeugen).

Rad fahren und telefonieren



- Es darf nur mit Kopfhörern oder Freisprechanlage telefoniert werden.
- Das Telefon darf aber nicht während der Fahrt bedient werden.